

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
Konrad-Adenauer-Ufer 11 · RheinAtrium · 50668 Köln

Bundesministerium für Justiz
und Verbraucherschutz
Referat-III B 3
Herrn Ministerialrat
Matthias Schmid
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Vorab per E-Mail: referat-III B3@bmkv.bund.de

Der Generalsekretär

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
E-Mail office@grur.de
www.grur.org

11. September 2014

Stellungnahme

zur Anhörung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt („VG“-Richtlinie) sowie zu weiteren Änderungen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (hier: Fragebogen vom 9.7.2014)

Sehr geehrter Herr Schmid,

die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung sämtlicher auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts tätigen Mitglieder von Berufsgruppen und Organisationen; das sind insbesondere Hochschullehrer, Richter, Beamte, Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Vertreter von Verbänden und Unternehmen.

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9.7.2014. Ihren Fragebogen vom 9.7.2014 hat der GRUR-Fachausschuss Urheber- und Verlagsrecht in einer Arbeitssitzung am 29. August 2014 im Einzelnen diskutiert. Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Teil I – Verbindliche Vorgaben der VG-Richtlinie

Frage 1 - Sollte der Begriff der „nicht-kommerziellen Nutzungen“ in Artikel 5 Absatz 3 und 8 konkretisiert werden?

Nach Artikel 5 Absatz 3 Verwertungsgesellschaften-Richtlinie (VG-RL) haben die Rechteinhaber das Recht, Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Rechten und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben. Damit ist der Begriff „nicht-kommerzielle Nutzung“ von der Richtlinie vorgegeben und wird im Streitfall vom EuGH auszulegen sein. Insoweit dürfte sich eine Regelung erübrigen. Falls dennoch der Begriff „nicht-kommerzielle Nutzung“ zur Sprache kommt, sollte er tendenziell eng auszulegen sein. Darauf könnte ggf. in der Begründung hingewiesen werden.

Nach Artikel 5 Absatz 8 VG-RL hat die Verwertungsgesellschaft die Rechtsinhaber unter anderem über die an das Recht nach Absatz 3 geknüpften Bedingungen zu informieren. Aus Erwägungsgrund 19 Absatz 3 ist zu entnehmen, dass die Richtlinie die Möglichkeit der Rechtsinhaber, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, unter anderem für nicht-kommerzielle Zwecke, unberührt lässt. Demnach ist es Sache der Verwertungsgesellschaften (bzw. der in ihr organisierten Rechtsinhaber), diese Bedingungen festzulegen. Daran sollte unter anderem aufgrund der Schutzfunktion der Verwertungsgesellschaften festgehalten werden. Ausnahmen von den der Verwertungsgesellschaft überlassenen Rechten bringen die Gefahr mit sich, dass die Nutzer die Rechtsinhaber veranlassen, hiervon Gebrauch zu machen, damit Vergütungszahlungen (auf der Basis von Tarifen) an die Verwertungsgesellschaften umgangen werden können. Es besteht eine nicht zu unterschätzende Missbrauchsgefahr, die mit der Schutzfunktion der Verwertungsgesellschaften nicht in Einklang steht. Es sollte deshalb weiterhin den Verwertungsgesellschaften überlassen bleiben, inwieweit bei nicht-kommerziellen Nutzungen entsprechend günstige Tarife aufgestellt oder Sonderregelungen im Einzelfall getroffen werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Nutzer die Urheber in unüberschaubarem Maße unter Druck setzen, ein Recht für nicht-kommerzielle Nutzung selbst wahrzunehmen und im Ergebnis dem Nutzer kostenlos zu überlassen.

Ferner sollte klargestellt werden, dass sich Artikel 5 Absatz 3 VG-RL nur auf individuell einräumbare Nutzungen beziehen kann, nicht hingegen auf Nutzungen im Rahmen der gesetzlichen Schranken, für die zum Teil gesetzliche Vergütungsansprüche vorgesehen sind. Zum einen ist diese Nutzung in der Regel ohnehin schon per Gesetz gestattet, so dass keine Lizenzen mehr vergeben werden können. Zum anderen ist für diese Nutzungen in aller Regel ein gerechter Ausgleich zwingend (vgl. Artikel 5 Absatz 2a und b Info-RL sowie Artikel 5 Absatz 5 Info-RL).

Vereinzelt wurde vertreten, Artikel 5 Absatz 3 VG-RL könne auch Grundlage für sogenannte cc-Lizenzen sein. Das wird im Ausschuss kontrovers gesehen.

Frage 2 – Sollte die Vorgabe „objektive Gründe“ weiter konkretisiert werden?

Es bietet sich an, den beispielhaften Katalog am Ende von Artikel 13 Absatz 1 zu übernehmen. In jedem Falle sollte der Katalog beispielhaft (also nicht abgeschlossen) sein.

Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass die Verwertungsgesellschaften insbesondere bei Pauschalvergütungen den Wahrnehmungsberechtigten (Rechtsinhabern) mehrjährige Meldefristen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche ermöglichen, die gewahrt werden müssen. In diesen Fällen wird es nicht möglich sein, innerhalb der Neunmonatsfrist die Vergütungen vollständig auszuschütten.

Desgleichen kassiert die Verwertungsgesellschaft z. B. aus § 11 Absatz 2 UrhWG Vorbehaltszahlungen, die sie nicht ausschütten kann, solange nicht geklärt ist, dass diese Zahlungen nicht wieder zurückzuzahlen sind. Die Abrechnung von Zahlungen über ausländische Verwertungsgesellschaften lassen sich ebenfalls frühestens seit Eingang bei der inländischen Verwertungsgesellschaft abrechnen. Außerdem müssen bei der Verteilung die Verwaltungskosten im Auge behalten werden. Sollten beispielsweise nur sehr geringe Beiträge in einem Jahr an den Wahrnehmungsberechtigten abzurechnen sein, könnte es sinnvoll sein, diese Beträge erst im Folgejahr zusammen mit anderen zu verteilenden Beträgen abzurechnen, da sonst die Verwaltungskosten die zu verteilenden Beträge übersteigen könnten.

Frage 3 – Sollten die in Artikel 17 geregelten Informationspflichten für Nutzer näher bestimmt werden?

Als Ausgangspunkt hierfür mag § 13b UrhWG dienen, die sogenannte Programmpflicht. Sie müsste aber generell für sämtliche Nutzungen erweitert werden, wie es in Erwägungsgrund 33 vorgesehen ist, nämlich auf sinnvolle, notwendige und den Nutzern zur Verfügung stehende Auskünfte, die die Verwertungsgesellschaften benötigen, um ihre Funktion erfüllen zu können. In der Regel kann und muss jeder Nutzer über Art und Umfang der Nutzung die erforderlichen Angaben an die Verwertungsgesellschaft weiterleiten, damit die Nutzung erfasst, berechnet und die Vergütung an die Berechtigten verteilt werden kann. Demgemäß ist § 13b UrhWG – oder eine andere Vorschrift, wenn man diese Regelung anderswo im UrhWG platzieren möchte – entsprechend zu erweitern. Einschränkungen, wie sie derzeit in § 13b Absatz 2 Satz 2 UrhWG vorgesehen sind, sollten entfallen.

Frage 4 – Soll die Schiedsstelle nach dem UrhWG mit dem alternativen Streitbelegungsverfahren nach Artikel 34 Absatz 2 VG-RL betraut werden oder erscheint eine andere Stelle besser geeignet?

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass diese Frage eng mit Frage 8 in Zusammenhang steht, weil die Abgrenzung zwischen Artikel 34 und Artikel 35 VG-RL nicht eindeutig ist.

Die Schiedsstelle nach dem UrhWG und das dort geregelte Schiedsstellenverfahren haben sich bewährt. Deshalb sollte die Schiedsstelle auch mit diesen Streitigkeiten betraut werden. Allerdings wird die Schiedsstelle auf diese Weise in größerem Umfang als bisher in Anspruch genommen werden müssen, zumal die Streitigkeiten nach Artikel 35 VG-RL (vgl. hierzu Frage 8) noch hinzukommen. Es müsste deshalb für eine sachliche und personelle Aufstockung der Schiedsstelle nach dem UrhWG gesorgt werden, z. B. durch weitere Kammern. Dann könnte sich auch innerhalb der Schiedsstelle möglicherweise eine Spezialzuständigkeit der einzelnen Kammer für jeweils bestimmte Bereiche bilden.

Teil II – Optionale Vorgaben der VG-Richtlinie

Frage 5 – In welchem Umfang sollte von der Option des Artikel 7 Absatz 2 VG-RL, weitere Bestimmungen dieser Richtlinie auf Nicht-Mitglieder anzuwenden (Artikel 7 Absatz 1 VG-RL), Gebrauch gemacht werden?

Insoweit sollte an der bisherigen Regelung des § 6 Absatz 2 UrhWG festgehalten werden. Darüber hinaus sollte entsprechend Artikel 8 Absatz 12 und 13 VG-RL geregelt oder zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass das Modell des § 6 Absatz 2 UrhWG bei sämtlichen Formen (Verein, GmbH etc.), in denen die Verwertungsgesellschaften betrieben werden, Maßstab und vorrangig ist. Insbesondere bei der in Form einer GmbH betriebenen Verwertungsgesellschaft muss im Ergebnis erreicht werden, dass die maßgeblichen Bestimmungen (Verteilungsplan etc.) von den Wahrnehmungsberechtigten (Rechtsinhabern) entschieden werden, nicht hingegen allein von Gesellschaftern, die keine Rechtsinhaber sind, entschieden werden können. Demgemäß müssen beispielsweise Beiräte oder Aufsichtsräte entsprechend befugt werden können. Es sollte darüber nachgedacht werden, ob zum Ausdruck gebracht werden kann, dass der Regelungszweck des § 6 Absatz 2 UrhWG bei der Auslegung der Normen, nach denen die jeweilige Verwertungsgesellschaft gesellschafts- oder vereinsrechtlich verfasst ist, heranzuziehen ist.

Frage 6 – In welchem Umfang sollte von einzelnen Regelungsoptionen zum Ablauf der Mitgliederhauptversammlung Gebrauch gemacht werden?

Von Artikel 8 Absatz 7 VG-RL sollte in der Weise Gebrauch gemacht werden, dass die Verwertungsgesellschaften weiterhin gemäß § 7 UrhWG Verteilungspläne aufstellen.

Der Abschlussprüfer sollte nicht von der Mitgliederversammlung, sondern einem anderen Gremium (z.B. Aufsichtsrat) bestellt und entlassen werden (Option gemäß Artikel 8 Absatz 8 Unterabsatz 2 VG-RL).

Nach Erwägungsgrund 22 können die Verwertungsgesellschaften verschiedene Kategorien von Mitgliedern haben. Diese verschiedenen Kategorien von Mitgliedern sollten bei dem Entscheidungsfindungsprozess ausgewogen und fair vertreten sein. Das wird bisher auf der Basis von § 6 Absatz 2 UrhWG erreicht. Daran sollte festgehalten werden, so dass es keiner gesonderten Regelung zu § 8 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 2 bedarf. Sie sollte den Verwertungsgesellschaften überlassen bleiben.

Hinsichtlich der Vertretung gemäß Artikel 8 Absatz 10 VG-RL ist von der zwingenden Vorgabe einer grundsätzlich möglichen Stimmrechtsübertragung auszugehen. Es kann also nur um die Anzahl und die Art der Stimmrechtsübertragung gehen. Sie festzulegen, sollte grundsätzlich den Verwertungsgesellschaften überlassen bleiben. Um Missbräuche der Vertretungsmöglichkeit zu vermeiden, sollten Verwertungsgesellschaften Beschränkungen vorsehen können, z.B. die Anzahl der Stimmrechtsübertragung zu begrenzen sowie die Übertragung nur auf Mitglieder der gleichen Berufssparte (Kurie) zu beschränken. Das sollte zumindest in der Gesetzgebungsbegründung ausgeführt werden.

Frage 7 – In welchem Umfang sollte von Artikel 13 Absatz 6 VG-RL zur Verwendung von nicht verteilbaren Beträgen Gebrauch gemacht werden?

Grundsätzlich sind sämtliche Einnahmen der Verwertungsgesellschaften an die Wahrnehmungsberechtigten zu verteilen. Nicht verteilbare Beträge, die z.B. keinem bestimmten Wahrnehmungsberechtigten zugeordnet werden

können, bleiben bei den Verwertungsgesellschaften, deren Gremien über die Verteilung oder sonstige Verwendung entscheiden.

Frage 8 – Sollte ein alternatives Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 34 Absatz 1 VG-RL durchgeführt und hiermit die Schiedsstelle nach dem UrhWG betraut werden, oder erscheint eine andere Stelle besser geeignet?

Wie oben bei Frage 4 bereits erwähnt, lassen sich Artikel 34 und Artikel 35 VG-RL nicht eindeutig abgrenzen. Auch insoweit sollte ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt und hiermit die Schiedsstelle nach dem UrhWG betraut werden. Das erfordert jedoch eine entsprechende sachliche und personelle Ausstattung der Schiedsstelle. Es müsste eine weitere Kammer eingerichtet werden. Dann könnte gegebenenfalls auch daran gedacht werden, dass sich bei den Kammern der Schiedsstelle verschiedene Spezialkammern bilden können.

Teil III – Weitere Änderungen

Frage 9 – Sollte die Erlaubnispflicht (§ 1 Absatz 1 UrhWG) beibehalten werden?

An der Erlaubnispflicht sollte unbedingt festgehalten werden, und zwar auch hinsichtlich der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken. Hinsichtlich Letzterer sollte jedoch ein erleichtertes Erlaubnisverfahren für die schon bestehenden Verwertungsgesellschaften vorgesehen sein, damit diese Verwertungsgesellschaften auch diesen Bereich zügig wahrnehmen können. Für die insoweit erforderliche Zusatzerlaubnis ist an eine vorläufige Erlaubnis zu denken.

Frage 10 – Sollten bei der Umsetzung der Artikel 13 Absatz 1 und 15 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 1 VG-RL die Pflicht zur Aufstellung von Verteilungsplänen in § 7 Satz 1 UrhWG und die Vorgaben von § 7 Satz 2 UrhWG beibehalten werden?

§ 7 UrhWG sollte insgesamt beibehalten werden. Allerdings muss zwischen der Verteilung im Inland und der Aufteilung ins Ausland unterschieden werden. Bei der Verteilung der von Schwestergesellschaften erhaltenen Gelder durch Verwertungsgesellschaften im Ausland muss es auch möglich sein, diese Gelder nach ihrem dortigen Recht und Verteilungsplan zu verteilen. Der durch das UrhWG regulierten Verwertungsgesellschaft muss es auch weiterhin möglich sein, die jeweilige Summe pauschal an die ausländische Verwertungsgesellschaft weiterleiten zu können. So dürfte es auch Artikel 15 Absatz 2 VG-RL vorsehen. Unbedingt muss die Regelung des § 7 Absatz 2 UrhWG, kulturell bedeutende Werke und Leistungen bei der Verteilung besonders zu berücksichtigen, auch unter kulturpolitischen Gründen wegen der Verpflichtung zur kulturellen Vielfalt nach der UNESCO-Konvention beibehalten werden.

Frage 11 – Sollte die derzeit geltende Bestimmung in § 8 UrhWG insoweit beibehalten werden, wonach Verwertungsgesellschaften Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten sollen?

An § 8 UrhWG soll nicht nur festgehalten, sondern er sollte zusätzlich hinsichtlich der Förderung kultureller und kulturpolitischer Zwecke erweitert werden. Bisher kann die kulturelle Förderung nur innerhalb der Verteilung an die Urheber der genutzten Werke stattfinden (§ 7 Satz 2 UrhWG). Neben Vorsorge und Unterstützungseinrichtungen sollten aber auch kulturelle und kulturpolitische Zwecke förderbar sein, z.B. Veranstaltungen etc.

Eine Deckelung sollte nicht ausdrücklich vorgesehen sein. Vielmehr könnte man in der Begründung erwähnen, dass diese Zwecke nur in angemessenem Umfang gefördert werden dürfen, wie es auch schon jetzt hinsichtlich der Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen praktiziert wird, ohne dass hierfür eine bestimmte Deckelung vorgesehen ist.

Frage 12 – Sollte der bisher in § 11 Absatz 1 UrhWG geregelte Abschlusszwang – kombiniert mit der in § 11 Absatz 2 UrhWG vorgesehenen Hinterlegungsmöglichkeit – angesichts der Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 1 und 2 VG-RL modifiziert werden?

Ein Abschlusszwang, wie er bisher in § 11 Absatz 1 UrhWG besteht, ist problematisch, wenn inländische Verwertungsgesellschaften ihm strikt unterliegen, während Verwertungsgesellschaften aus den anderen EU-

Mitgliedstaaten einer derartigen Verpflichtung nicht unterliegen. Deshalb sollte der Abschlusszwang auf das in Artikel 16 Absatz 2 und 3 VG-RL vorgesehene Maß reduziert werden.

An der Hinterlegungsmöglichkeit des Artikel 11 Absatz 2 UrhWG (und der daraus herrührenden Hinterlegungspflicht, wenn man legal nutzen will) sollte festgehalten werden.

Der Abschlusszwang betrifft grundsätzlich die Einräumung von Nutzungsrechten. Soweit die Verwertungsgesellschaft gesetzliche Vergütungsansprüche wahrnehmen, die weitgehend verwertungsgesellschaftspflichtig sind, ist ein Abschlusszwang grundsätzlich nicht einschlägig. Allerdings kann sich hier ein Kontrahierungszwang aus § 12 UrhWG ergeben. Insoweit wird auf eine Regelung zurückzukommen sein, wonach gesetzliche Vergütungsansprüche, die es ohnehin nur im Inland gibt, nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden dürfen, die zumindest eine Niederlassung im Inland haben (vgl. hierzu auch Frage 17). Soweit dies sichergestellt ist, bestehen gegen einen Kontrahierungszwang nach § 12 UrhWG keine Bedenken.

Frage 13 – Sollte die Pflicht zum Abschluss von Gesamtverträgen (§ 12 UrhWG) beibehalten werden?

Ähnlich wie beim Abschlusszwang (Frage 12) sollte auch die Verpflichtung zum Abschluss von Gesamtverträgen nach Artikel 12 UrhWG unter den gleichen Bedingungen des Artikels 16 Absatz 2 und 3 VG-RL geregelt sein. Im Hinblick auf die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Ferner wird angeregt, hinsichtlich Nutzungen, die verschiedene Werk- und/oder Leistungsarten betreffen und deren Rechte wiederum von verschiedenen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, eine Verpflichtung vorzusehen, wonach die betreffenden Verwertungsgesellschaften auf Verlangen der Nutzerorganisation die Verhandlungen über die Schließung der entsprechenden Gesamtverträge tunlichst gemeinsam führen. Insoweit wird auf das Vorbild in § 20 Absatz 2 des österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetzes verwiesen.

Frage 14 – Wie kann die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften effektiver ausgestaltet werden? Ist es in diesem Zusammenhang erwägenswert, für Streitigkeiten über Verwaltungsakte der Staatsaufsicht den Rechtsweg zum Bundespatentgericht mit letztinstanzlicher Überprüfung durch den Bundesgerichtshof zu eröffnen, der ansonsten in Urheberrechtsfragen letztinstanzlich urteilt?

An der bestehenden Aufsicht gem. §§ 18 ff UrhWG ist grundsätzlich festzuhalten. Allerdings wird bemängelt, dass die Aufsichtsbehörde untätig bleiben kann, ohne mit Schritten gegen ihre Untätigkeit rechnen zu müssen. Ein Selbsteintrittsrecht der Aufsicht muss weiterhin vermieden bleiben. Da die Richtlinie in Artikel 36 VG-RL jedoch die Einhaltung der nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen sowie die Überwachung durch zuständige Behörden verlangt und darüber hinaus in Artikel 36 Absatz 2 VG-RL die Möglichkeit bestehen soll, die Behörden von Tätigkeiten oder Umständen in Kenntnis zu setzen, die einen Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften darstellen, sollte ein Weg gefunden werden, wonach die Untätigkeit der Aufsicht durch von dem Verstoß Betroffene angegriffen werden kann. Die Aufsicht müsste zu entsprechenden Bescheiden verpflichtet sein, die wiederum gerichtlich angreifbar und überprüfbar sind. Von einem Teil des Ausschusses wurde vertreten, dasselbe müsse für jeden Bescheid der Aufsichtsbehörde auf eine Beschwerde eines Betroffenen gegen eine Verwertungsgesellschaft gelten. Eine Beschwerde durch die Aufsichtsbehörde solle innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten durch Bescheid erledigt werden, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sei. Bloße Auskünfte, die von der Aufsicht verlangt werden, sind hiervon auszunehmen.

Außerdem sollten Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörde nicht im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeit angegriffen werden müssen. Vielmehr sollte für Streitigkeiten über Verwaltungsakte der Staatsaufsicht der Rechtsweg zum Bundespatentgericht mit letztinstanzlicher Überprüfung durch den Bundesgerichtshof eröffnet werden, der ansonsten in Urheberrechtsfragen letztinstanzlich urteilt.

Frage 15 – Wie können die Verhandlungen und Streitigkeiten über die Höhe der Privatkopievergütung schneller, effizienter und einfacher gestaltet werden?

Der Systemwechsel von gesetzlich bestimmten Vergütungssätzen für Geräte und Speichermedien (gemäß Anlage zu § 54d UrhG a.F.) zu einer im Wege des Gesamtvertrags zu erreichenden einvernehmlichen Verständigung

der Verwertungsgesellschaften mit den einschlägigen Verbänden der Geräteindustrie hat sich nicht bewährt. Das in § 17a UrhWG hierfür eigens eingeführte Schlichtungsverfahren ist kein einziges Mal angewendet worden. Die Rechtsstreitigkeiten ziehen sich über Jahre hinweg. Da die Geräte und Speichermedien laufend vertrieben werden können, ohne auch nur einen Teilbetrag der gesetzlichen Vergütung hinterlegen zu müssen, hält sich die Bereitschaft der Geräteindustrie, zu einer raschen einvernehmlichen Lösung zu kommen, in Grenzen. Für zahlreiche Geräte gibt es noch keine Gesamtverträge. Zum einen drohen Ansprüche zu verjähren. Zum anderen können zwischenzeitlich eintretende Insolvenzen Ansprüche vereiteln.

Dem gegenüber hatte die gesetzliche Bestimmung der Vergütungssätze mehr Klarheit gebracht. Allerdings müssten sie durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, damit sie leichter aktualisiert werden können. Das war schon zu Zeiten der Anlage zu § 54d UrhG a.F. vorgeschlagen worden. Dieser Vorschlag wird erneut vorgebracht. Dem Erlass der Vergütungssätze und den hierfür möglicherweise ebenfalls erforderlichen empirischen Untersuchungen könnte eine Anhörung der beteiligten Kreise vorhergehen, damit der notwendige Sachverstand berücksichtigt werden kann.

Will man diesen Weg nicht beschreiten, sollte die nach § 54a Absatz 1 UrhG maßgebliche Nutzung der Geräte und Speichermedien künftig nicht mehr im Rahmen von Gesamtvertragsverfahren ermittelt werden, sondern in einem gesonderten Verfahren, das nur die Durchführung einer empirischen Untersuchung zum Gegenstand hat. Dieses Verfahren sollte sowohl von den Verwertungsgesellschaften als auch von den Verbänden eingeleitet werden können. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass unabhängig davon, ob es zur Durchführung von Gesamtvertragsverfahren kommt, immer eine von der Schiedsstelle durchgeführte empirische Untersuchung vorliegt, die der Aufstellung der Tarife durch die Verwertungsgesellschaften und den Entscheidungen der Schiedsstelle und der ordentlichen Gerichte zugrunde gelegt werden kann. Die Schiedsstelle soll diese Untersuchungen veröffentlichen.

Ferner sollte die Tarifaufstellung durch die Verwertungsgesellschaften künftig nur noch davon abhängig sein, dass ein Verfahren zur Durchführung einer empirischen Untersuchung der Nutzung bei der Schiedsstelle durchgeführt oder nicht innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen worden ist. Dagegen soll die Tarifaufstellung nicht mehr davon abhängig sein, dass Gesamtvertragsverhandlungen geführt worden und gescheitert sind, da dies in der bisherigen Praxis zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Tarife geführt hat.

Schließlich sind Verfahren mit empirischen Untersuchungen sehr komplex und zeitaufwendig. Es hat sich gezeigt, dass sowohl die Ausstattung der Schiedsstelle als auch die Ausstattung des OLG München Entscheidungen in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen nicht gewährleisten. Demgemäß muss die personelle Ausstattung bei beiden Spruchkörpern verbessert werden.

Frage 16 – Wie sollte eine Hinterlegungspflicht für gesetzliche Vergütungsansprüche ausgestaltet sein? Wie sollte der zu hinterlegende Betrag bemessen werden? Sollte die Möglichkeit einer Überprüfung der Höhe der Sicherheitsleistung eröffnet werden?

Zutreffend wird schon in der Fragestellung von einer Hinterlegungspflicht für gesetzliche Vergütungsansprüche ausgegangen; denn eine Hinterlegungsmöglichkeit, wie sie in § 11 Absatz 2 UrhWG vorgesehen ist, kommt grundsätzlich nur für die Einräumung von Nutzungsrechten in Betracht, um über die Hinterlegung oder Vorbehaltszahlung das Nutzungsrecht zu erhalten und eine Urheberrechtsverletzung zu vermeiden. Bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen ist die Nutzung bereits per Gesetz gestattet. Insoweit wird dem Rechtsinhaber eine Vorleistung auferlegt. Mit der Hinterlegungspflicht wird lediglich diese Vorleistung ausgeglichen. Diese Ausgleichspflicht sollte unumgebar sein; zum einen wenn die Vergütungspflicht eines Geräts oder Speichermediums dem Grunde nach nicht bestritten werden kann, weil diese bereits in einem Gesamtvertrag oder in einer Entscheidung der Schiedsstelle oder in einem Urteil des OLG München bejaht worden ist, und zum anderen, wenn das Gerät oder Speichermedium im Zuge der technologischen Fortentwicklung lediglich an die Stelle eines bisherigen vergleichbaren Gerätetyps tritt, für den es bereits entschiedene Vergütungssätze gibt; gegebenenfalls mit prozentualen Abstrichen, wenn Unklarheiten dies gebieten.

Ähnlich ist auch die Höhe der Hinterlegungs- oder Vorbehaltszahlung zu bestimmen. Sie richtet sich nach bestehenden Gesamtverträgen, bestandskräftigen oder auch nicht bestandskräftigen Einigungsvorschlägen, rechtskräftigen Urteilen oder entsprechenden Entscheidungen zu vergleichbaren Geräten oder Speichermedien.

Entscheidet man sich für den Weg der Rechtsverordnung, dürften sich Fragen zur Vergütungshöhe weitgehend erübrigen. Für neue Gerätetypen kann auf vergleichbare alte Gerätetypen zurückgegriffen werden. Insoweit wäre auch daran zu denken, die Rechtsverordnung entsprechend offen zu formulieren.

Hinsichtlich der Hinterlegungs- oder Vorbehaltszahlung sollte darüber nachgedacht werden, auf welchem Wege sie so effektiv durchgesetzt werden kann, dass der erwähnten Insolvenzgefahr etc. hinreichend vorgebeugt werden kann.

Teil IV – Sonstige Änderungen

Frage 17 – Welche sonstigen Änderungsvorschläge im Kontext der kollektiven Rechtswahrnehmung sollten aufgegriffen werden?

1. Die Antworten auf die gestellten Fragen 1-16 deuten darauf hin, dass diverse durchaus strenge Maßstäbe des bisherigen UrhWG beibehalten werden sollten. Demgemäß bietet es sich an, an dem bisherigen Gesetzestext des UrhWG grundsätzlich festzuhalten und kein völlig neues Urheberrechtswahrnehmungsgesetz zu konzipieren, welches in erster Linie nur die Vorgaben der Richtlinie umsetzt.

Einerseits favorisiert der Richtliniengeber den Wettbewerb unter Verwertungsgesellschaften. Andererseits sind Monopole nach dem EuGH-Urteil OSA durchaus zulässig. Bedenkt man, dass Verwertungsgesellschaften sowohl hinsichtlich der Nutzer (bei der Vergabe der Lizenzen) als auch hinsichtlich der Wahrnehmungsberechtigten (bei der Verteilung der Erlöse) einem Angemessenheitsgebot unterliegen, ist ein Wettbewerb, der grundsätzlich nur den Vorteil des einen zum Nachteil des anderen bewirkt, fehl am Platz. Soweit es im Rahmen der Richtlinie möglich ist, sollte deshalb an dem bisherigen faktischen Monopol einer Verwertungsgesellschaft festgehalten und sollten Mehrkosten durch zahlreiche Verwertungsgesellschaften vermieden werden. Das könnte z.B. bei den Voraussetzungen für die Erlaubnis eines Betriebs einer Verwertungsgesellschaft wie bisher angestrebt werden.

2. Gesetzliche Vergütungsansprüche sind entsprechend den Schrankenregelungen, die ein Mitgliedstaat treffen kann, aber nicht treffen muss, territorial begrenzt. Es muss vermieden bleiben, dass Verwertungsgesellschaften ausländischer EU-Mitgliedstaaten gesetzliche Vergütungsansprüche in Deutschland ohne Erlaubnispflicht, Aufsicht und die weiteren Vorgaben des strengen UrhWG wahrnehmen dürfen. Deshalb setzt die Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche in Deutschland zumindest eine Niederlassungspflicht der betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaft voraus.

Ferner ist klarzustellen, dass Verwertungsgesellschaften außerhalb der EU ohnehin uneingeschränkt dem UrhWG und sämtlichen dortigen Voraussetzungen und Pflichten unterliegen.

3. Die Betreibervergütung nach § 54c UrhG knüpft dem Wortlaut nach immer noch an eine Vervielfältigung „im Wege der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung an“. Es sollte dringend klargestellt werden, dass die Betreibervergütung auch sämtliche Vervielfältigungen im digitalen Bereich erfasst, soweit diese nach § 53 UrhG gesetzlich erlaubt sind.
4. Generell ist darauf hinzuweisen, dass auch die unabhängigen Verwertungseinrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 VG-RL bestimmten Verpflichtungen von Verwertungsgesellschaften unterliegen und der Aufsicht der zuständigen Behörde unterstehen. Es wird davon ausgegangen, dass insoweit der Referentenentwurf Regelungsvorschläge enthalten wird, die zunächst abgewartet werden sollen.

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Prof. Dr. Michael Loschelder
Generalsekretär